



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 11.12.2025

Warum bekommen muslimische Schüler extra-schulfrei?

Muslimische Schüler können in Deutschland am ersten Tag des Ramadan (Zuckerfest) und des Opferfestes auf Antrag der Eltern bei der Schule vom Unterricht befreit werden. Auch wenn die Entscheidung der Schulleitung obliegt und der Stoff nachgearbeitet werden muss, haben muslimische Schüler dadurch mehr Feiertage als nichtmuslimische. Schleswig-Holstein hat deshalb durch einen Vertrag gesetzliche Feiertage für diese Feste für alle eingeführt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Gibt es auch im Freistaat extra-schulfrei für muslimische Kinder? | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, seit wann ist das so? | 2 |
| 1.3 | Wenn nein – ist so eine Maßnahme geplant? | 2 |
| 2.1 | Wenn diese Maßnahme geplant ist – für wann? | 3 |
| 2.2 | Wenn es diese Maßnahme gibt – bzw. wenn diese Maßnahme geplant ist –, gelten die Regeln auch für Kinder anderer Glaubensrichtungen (z. B. Buddhismus)? | 3 |
| 2.3 | Wenn diese Maßnahme geplant ist – wie steht die Staatsregierung zu der Tatsache, dass dadurch alle anderen Kinder benachteiligt werden (denn an christlichen Feiertagen haben ja alle schulfrei)? | 3 |
| 3.1 | Wie steht die Staatsregierung zu der Überlegung, an muslimischen Festen allen Kindern (auch nichtmuslimischen) schulfrei zu geben? | 3 |
| 3.2 | Bei Ablehnung von Frage 3.1 – wie soll der Unterricht in Klassen funktionieren, in denen es mehrheitlich muslimische Schüler gibt? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23.12.2025

Vorbemerkung:

Aufgrund der geschichtlichen und kulturellen Prägung des Freistaates Bayern gilt für die katholischen und protestantischen Feiertage bereits das Bayerische Feiertagsgesetz (FTG), das die entsprechenden religiösen Feiertage als gesetzliche Feiertage schützt (Art. 1 Abs. 1 FTG). An diesen gesetzlichen und staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen findet an den Schulen kein Unterricht statt.

Um demgegenüber auch die Religionsausübung durch Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen an deren religiösen Feiertagen zu gewährleisten und einen angemessenen Ausgleich zwischen Religionsfreiheit, elterlichem Erziehungsrecht sowie staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erzielen, regelt §20 Abs. 3 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO), dass Schülerinnen und Schüler auf Antrag in Textform in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden können. Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

In Konkretisierung von §20 Abs. 3 BaySchO regelt Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Juli 2015 über Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (FeiertagsKMBek; KWMBI. S. 117; abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de¹), dass jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler an bestimmten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ohne besonderen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit sind. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bleiben jedoch verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

Für andere religiöse Feiertage gilt gemäß Ziffer 3 der FeiertagsKMBek, dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit werden können. Dies setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet.

1.1 Gibt es auch im Freistaat extra-schulfrei für muslimische Kinder?

1.2 Wenn ja, seit wann ist das so?

1.3 Wenn nein – ist so eine Maßnahme geplant?

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV313239/True>

2.1 Wenn diese Maßnahme geplant ist – für wann?

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden gemeinsam beantwortet.

Für muslimische Schülerinnen und Schüler regelt Ziffer 2.3 der FeiertagsKMBek die Unterrichtsbefreiung an Ramazan Bayrami (bewegliches Fest) für die ersten zwei Tage und an Kurban Bayrami (bewegliches Fest) für die ersten zwei Tage. Diese Regelung war bereits Inhalt der Ziffer 4 der Bekanntmachung über die Auswirkung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an Schulen vom 13. Juni 1978 (KMBI I S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (KWMBI I S. 630), welche 2015 in die o.g. FeiertagsKMBek überführt wurde.

2.2 Wenn es diese Maßnahme gibt – bzw. wenn diese Maßnahme geplant ist –, gelten die Regeln auch für Kinder anderer Glaubensrichtungen (z. B. Buddhismus)?

Auch Schülerinnen und Schüler anderer Glaubensrichtungen können an religiösen Feiertagen von der Teilnahme am Unterricht befreit werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2.3 Wenn diese Maßnahme geplant ist – wie steht die Staatsregierung zu der Tatsache, dass dadurch alle anderen Kinder benachteiligt werden (denn an christlichen Feiertagen haben ja alle schulfrei)?

Eine Unterrichtsbefreiung von Schülerinnen und Schülern für einzelne Tage oder Schulstunden aus religiösen Gründen dient der Ausübung der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) sowie der Realisierung des Elternrechts der jeweiligen Erziehungsberechtigten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Eine Befreiung nur an einzelnen Schultagen oder -stunden stellt nur eine kurzzeitige Ausnahme von der Schul(besuchs)pflicht dar, welche der Umsetzung des Bildungsauftrags des Staates dient (Art. 7 Abs. 1 GG). Eine solche kurzzeitige Befreiung bringt die genannten Grundrechtspositionen angemessen in Ausgleich und rechtfertigt somit den Eingriff in die Schul(besuchs)pflicht. Zweck der genannten Unterrichtsbefreiungen ist daher keine Ungleichbehandlung, sondern gerade die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern, die nicht katholischen oder protestantischen Glaubens sind, im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Ohne Unterrichtsbefreiungen könnten sonst Schülerinnen und Schüler anderen Glaubens ihre Religion an den entsprechenden religiösen Festen nicht voll ausüben.

3.1 Wie steht die Staatsregierung zu der Überlegung, an muslimischen Festen allen Kindern (auch nichtmuslimischen) schulfrei zu geben?

3.2 Bei Ablehnung von Frage 3.1 – wie soll der Unterricht in Klassen funktionieren, in denen es mehrheitlich muslimische Schüler gibt?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat derzeit keine Überlegungen, an den muslimischen Festen gemäß Ziffer 2.3 der FeiertagsKMBek allen Schülerinnen und Schülern schulfrei zu geben. Die geltende Möglichkeit der Beurlaubung bzw. Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler nur an einzelnen Schultagen oder -stunden zum Zwecke ihrer Religions-

ausübung stellt nur eine kurzzeitige Ausnahme von der Schul(besuchs)pflcht dar. Die Auswirkungen auf den regulären Unterrichtsbetrieb sind daher nicht groß. Die Schulen treffen hier in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen. Problemanzeigen der Schulen sind nicht bekannt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.